

Landratsamt Donau-Ries

Landratsamt Donau-Ries · Postfach 1354, 8850 Donauwörth

8850 Donauwörth

Stadt Donauwörth
Postfach 14 53

8850 Donauwörth



Besuchszeiten: Montag mit Freitag 8 – 12 Uhr, an den Nachmittagen
ist das Landratsamt für den Publikumsverkehr geschlossen

Bearbeiter(n): Geisler

Zimmer-Nr.: 241

Telefon-Durchwahl-Nr. (09 06) 74-

226

Donauwörth, 18.01.90

Gesch.-Nr. (Bitte bei Antwort angeben)

SG 40 - 208

Zustimmung zur Satzungsänderung des Bebauungsplanes der Stadt Donauwörth für das Gebiet "V. Bauabschnitt der Parkstadt"

- Anlagen: 1 Satzungsänderung, einfach
1 Bekanntmachungsnachweis - g. R.

Das Landratsamt Donau-Ries, dem mit Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch (ZustVBauGB) vom 07.07.1987 (GVBl. S. 209) die Aufgaben der Höheren Verwaltungsbehörde übertragen wurden, stimmt gemäß § 11 Absatz 3 BauGB der vom Stadtrat Donauwörth am 16.11.1989 beschlossenen Satzungsänderung für den § 8 des mit RE vom 17.05.1972 Nr. IV/3-XX-324/72 gemäß § 11 BBauGB genehmigten Bebauungsplansatzung für das Gebiet "V. Bauabschnitt in der Parkstadt" zu.

§ 8 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt festgesetzt:

Nebengebäude sind bauliche Anlagen, die den Zielen und Zwecken eines anderen Gebäudes dienen und diesen gegenüber von nur untergeordneter Bedeutung sind. Nebengebäude wie z. B. Holzlegen, Gerätehäuschen und überdachte Freisitze in Verbindung mit Wohngebäuden sind unter folgendem Voraussetzungen zulässig:

Nebengebäude sind mit der Garage in einem Baukörper und unter einem Dach zusammenzufassen, wobei an der Grundstücksgrenze eine Gesamtnutzfläche von 50 m² nicht überschritten werden darf.

Dienstgebäude

Donauwörth
Pflögstr. 2

Telefon
Vermittlung
(09 06) 7 40

Telex
51878

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Donauwörth Kto. 3 400 BLZ 722 501 60
Sparkasse Nördlingen Kto. 101 220 BLZ 722 500 00

Postscheckkonto München 35215 - 803

Nebengebäude können ausnahmsweise paarweise an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Sie sind einheitlich auszuführen. Bei der Gestaltung hat sich der nachfolgende Bauherr dem genehmigten Bauplan des Grundstücksnachbarn anzupassen.

Die Grundfläche dieser Nebengebäude darf 15 m² nicht übersteigen.

Die Traufhöhe darf talseits bei geneigtem Gelände 2,25 m nicht überschreiten.

Dachform, -neigung und -eindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen.

Grundsätzlich sind Nebengebäude innerhalb der festgesetzten Baugrenzen und Baulinien zu errichten. Ausnahmsweise können sie auch außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden, sofern aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück keine andere Möglichkeit besteht und die Errichtung aus städtebaulicher Sicht akzeptabel ist. Der Standort ist im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt festzulegen.

Auf jedem Grundstück darf nur ein Nebengebäude ohne Aufenthaltsraum errichtet werden.

Nebengebäude sind nur auf Grundstücken mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern zugelassen.

Für bereits bestehende Nebengebäude sind Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von den Festsetzungen im Bebauungsplan zulässig, soweit diese nicht eingehalten werden.

Alle Nebengebäude bedürfen der Baugenehmigung.

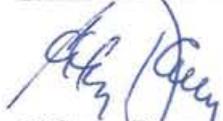
Es wird festgestellt, daß keine Gründe für eine Versagung vorliegen. Die Prüfung der Bebauungsplanänderung hat ergeben, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend zu machen ist.

Die angezeigte Satzungsänderung ist gemäß § 12 BauGB öffentlich bei der Stadtverwaltung auszulegen. Die Zustimmung des Landratsamtes und die Mitteilung, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, sind ortsüblich bekanntzumachen. Der Nachweis hierfür ist dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB ist hinzuweisen.

Ferner sind die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB aufzuführen. Die Änderungen sind in der mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 17.05.72 Nr. IV/3-XX-324/72 gemäß § 11 BBauGB genehmigten Satzung in § 8 kenntlich zu machen. Mit dem Tag der Bekanntmachung nach § 12 BauGB verliert der bisherige § 8 der Satzung seine Rechtsgültigkeit.

Landratsamt Donau-Ries



Alfons Braun, Landrat

